

Satzung des Vereins

Bauhütte an St. Stephani e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer VR 130486
Neufassung gemäß Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Bauhütte an St. Stephani e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer 130486 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 2. Februar 2000. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13. April 2000.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein hat die Aufgabe, die historische Bausubstanz und die über Jahrhunderte gewachsene Inneneinrichtung und Ausstattung des Baudenkmals Kirche St. Stephani zu bewahren, die Bedeutung dieser Kirche in der Öffentlichkeit bewusst zu machen und das Gebäude in Gegenwart und Zukunft in jeder Weise mit Leben zu erfüllen, das der Würde des Ortes entspricht
2. Der Verein unterstützt den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Georg Calixt bei der Pflege und Unterhaltung des Gebäudes, seiner Kunstwerte und Einrichtungen. Die Bauhütte an St. Stephani dient so dem kirchlichen Leben, der Denkmalspflege und der Kunst.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufbringung und Sammlung von Mitteln für die Kirche St. Stephani verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder. Einen Mindestbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, für Neumitglieder bei Eintritt in den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der KassenprüferInnen
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags beim Vorstand stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vereinsvorsitzende.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei BeisitzerInnen. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Georg Calixt angehören. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
4. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Scheidet mehr als die Hälfte des Vorstandes während einer Amtsperiode aus dem Amt, so ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Entscheidungen im Vorstand sind mehrheitlich zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zwei KassenprüferInnen.
2. Die KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung sowie den Rechnungsabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
3. Ein Vorstandsmitglied kann für die gleiche Amtsperiode nicht zum/zur Kassenprüfer/-in gewählt werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind an den Vorstand zu richten. Sie sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse zur Zweckänderung bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Georg Calixt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kirche St. Stephani.